

# Liefer- und Verkaufsbedingungen

## Fa. Dachfenster-Profi Handels-u. Montage GmbH.

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit uns abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### I. Allgemeines

Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen der Dachfenster-Profi GmbH bilden einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Kunden und Dachfenster-Profi, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Bedingungen vereinbart wurden. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sein, so gehen im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und dem Konsumentenschutzgesetz die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Dachfenster-Profi nicht akzeptiert und sind keine Vertragsgrundlagen.

### II. Preise

Sämtliche Service- und Montagearbeiten (gemeinsam Servicearbeiten) werden mangels anderslautender Vereinbarung ausschließlich zu den in der jeweils gültigen Preisliste angeführten Preisen getätigt. Die Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 20 %) wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Preise gelten die Preise am Tag des Vertragsabschlusses. Dachfenster-Profi ist berechtigt, Erhöhungen der Listenpreise in der Zeit bis zur Leistungserbringung dann zu verrechnen, wenn die Preiserhöhung auf für die Kalkulation maßgeblichen Umständen beruht, auf die Dachfenster-Profi keinen Einfluss hat; z. B. auf Grund von Gesetzesänderungen, behördlicher Verfügungen, Tarifänderungen, Änderung von Kollektivvertragslöhnen, Zoll- und Abgabenänderungen, Änderung von Rohstoff-, Energie-, Lieferanten- und sonstigen Preisen etc.

### III. Zahlungsbedingungen

Die von Dachfenster-Profi gelegten Rechnungen sind innerhalb 20 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Bezahlung innerhalb 8 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Die Bezahlung von Service u. Reparaturarbeiten kann auch sofort nach Erledigung durch Inkasso, erfolgen, falls der Auftrag nicht von einem Gewerbebetrieb, im Einvernehmen mit dem Bauherrn, direkt an Dachfenster-Profi erteilt wurde. Ist der Kunde bei Durchführung der Arbeiten nicht selbst anwesend, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Zahlung durch dritte Personen gewährleistet ist.

#### 1. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von Dachfenster-Profi. Sie darf vor voller Bezahlung ohne Zustimmung von Dachfenster-Profi weder verkauft, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet oder sonst an Dritte weitergegeben werden. Im Falle des Einbaus der gekauften Ware ist Dachfenster-Profi berechtigt, den Ausbau der Ware und deren Rückstellung an Dachfenster-Profi gegen vollen Kostenersatz durch den Kunden zu fordern. Ist die Sache untrennbar mit einer anderen verbunden, so gebührt Dachfenster-Profi Wertersatz.

#### 2. Verzug

Bei Übernahme- oder Zahlungsverzug ist Dachfenster-Profi berechtigt, 12 % Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeit sowie allfällige Lagerspesen zu verrechnen. Weiters trägt der Kunde alle sonstigen durch seine Säumnis anfallenden Spesen und Kosten, insbesondere auch die zweckmäßigen Kosten der außergerichtlichen Betreuung (Anwaltskosten, Inkassokosten, etc.).

### IV. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote u. Verkaufsunterlagen wie Preislisten usw. sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt wird. Die Übersendung von Broschüren, Produktinformationen und Preislisten verpflichtet uns nicht zur Lieferung. Kaufverträge und sonstige Bestellungen kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung des Käufers zustande. Sämtliche zwischen Kunden und Mitarbeitern von Dachfenster-Profi abgeschlossenen Vereinbarungen kommen bloß mit der aufschiebenden Bedingung zustande, dass ihnen die Geschäftsführung zustimmt.

### V. Service und Montageanforderung

1. Von Wohnbaugenossenschaften und Bauunternehmungen werden nur schriftliche Serviceanforderungen entgegengenommen.
2. Wenn der Kunde trotz schriftlicher Verständigung nicht anwesend ist, ist Dachfenster-Profi berechtigt, zumindest den jeweils geltenden Pauschalsatz für die Wegzeit zu verrechnen.

### VI. Schadenersatz

1. Dachfenster-Profi ist berechtigt, vereinbarte Termine zur Durchführung von Montagearbeiten (auch im Rahmen der Gewährleistung, Garantie bzw. sonstige Arbeiten) ohne Angabe von Gründen abzusagen, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen abgeleitet werden können.
2. Montagearbeiten müssen fallweise aus witterungstechnischen Gründen abgesagt werden, weil die Sicherheit der Techniker, speziell bei Dacharbeiten, nicht gewährleistet werden kann. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche können daraus gegen Dachfenster-Profi nicht abgeleitet werden.
3. Wenn trotz schlechter Witterung eine den Montagetechniker nicht gefährdende Montagearbeit an einem durch die Serviceerledigung zu öffnenden Fenster vom Kunden verlangt wird, sind Schadenersatz- oder sonstige Forderungen zufolge Witterungsschäden an Einrichtungsgegenständen oder sonstigen Baulichkeiten ausgeschlossen.
4. Montagetechniker können, bedingt durch den nie genau definierten Arbeitsumfang, fallweise Servicetermine nicht einhalten. Eine solche Nichteinhaltung begründet keine Ansprüche gegen Dachfenster-Profi.
5. Falls Service/Montage arbeiten deshalb nicht abgeschlossen werden können, weil - von Dachfenster-Profi unverschuldet - Ersatzteile fehlen oder eine unvorhergesehene Vergrößerung des Arbeitsumfanges eintritt, sind jegliche Schadenersatz- oder sonstige Forderungen gegen Dachfenster-Profi ausgeschlossen.

## VII. Haftung

1. Für im Rahmen der Erbringung (Vorbereitung bzw. Durchführung) von Montagearbeiten verursachte Schäden haftet Dachfenster-Profi nur bei zumindest grob fahrlässiger Schadenszufügung durch die für Dachfenster-Profi tätigen Montagetechniker. Bei Vorliegen bloß leichter Fahrlässigkeit haftet Dachfenster-Profi nur dann und insoweit, als Schadensdeckung durch die Haftpflichtversicherung von Dachfenster-Profi gewährt wird.
2. Sollte im Rahmen der Garantie die Montagearbeit ganz oder teilweise zu wiederholen sein oder können Montagearbeiten nicht zum ersten Termin abgeschlossen werden, so haftet Dachfenster-Profi nur bei grober Fahrlässigkeit für Schäden, die aus der Verzögerung oder der Wiederholung der Montagearbeiten resultieren. Bei leichter Fahrlässigkeit besteht eine Haftung von Dachfenster-Profi nur dann und insoweit, als Deckung durch die Haftpflichtversicherung von Dachfenster-Profi gewährleistet ist.

## VIII. Garantie

### 1. Garantie

Für die von Dachfenster-Profi erbrachten Werkleistungen (Service- und Montagearbeiten) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. „Die die Firma Dachfenster Profi betreffenden Garantie- und Gewährleistungszusagen beschränken sich auf jenes Ausmaß, wie sie der Firma Dachfenster Profi durch den Hersteller selbst gewährt werden.“ Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe an den Endverbraucher.

### 2. Gewährleistung

Sämtliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche verfallen, sofern durch Dritte, nicht von Dachfenster-Profi beauftragten Personen, Arbeiten an der Ware durchgeführt werden.

### 3. Sonstige Haftung

Für Schäden an der Ware, die durch Dritte (etwa im Zuge der Lieferung durch Dritte oder im Zuge des Einbaus (durch den Kunden oder Dritte) entstehen, haftet Dachfenster-Profi nicht. Arbeiten, die im Zuge der Behebung von Schäden, die nicht von Dachfenster-Profi zu vertreten sind, geleistet werden, werden gemäß Preisliste verrechnet.

## IX. Service- und Montagearbeit

1. Service- und Montagearbeiten können von Dachfenster-Profi auch an Subunternehmer vergeben werden, die eine Direktabrechnung mit dem Bauherrn vornehmen.
2. Sollte infolge fehlender oder unrichtiger Kundenangaben eine Montage/Serviceeinteilung getroffen worden sein, ist Dachfenster-Profi berechtigt, als Kostenersatz zumindest den jeweils geltenden Wegzeitpauschalsatz zu verrechnen.
3. Wird eine Besichtigung der Servicestelle vor Erledigung einer Servicearbeit verlangt, wird hierfür die Wegzeitpauschale sowie der Besichtigungsaufwand gemäß geltender Stundensätze verrechnet.
4. Es obliegt allein Dachfenster-Profi zu entscheiden, wie viele Techniker/Monteur an einer Baustelle gleichzeitig (wegen eventueller Fenstergewichtsprobleme sowie aus Sicherheitsgründen bei Dacharbeiten) beschäftigt werden.
5. Speziell konzessionierte Arbeiten wie Elektroinstallationen werden von Dachfenster-Profi nicht übernommen.

5. Bei Fehlern, die zufolge eines nicht fachgerechten Dachsichtaufbaues bzw. durch mangelnde Wärmedämmung des Daches entstehen, ist Dachfenster-Profi berechtigt, die Arbeitsausführung der beteiligten Bauhandwerker zu kontrollieren und eventuelle Fehler am Service/Lieferschein zu vermerken. (eine diesbezügliche Kontrollverpflichtung trifft Dachfenster-Profi nicht).

## X. Umtausch und Rückabwicklung

Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch Dachfenster-Profi ist nur mit Zustimmung von Dachfenster-Profi möglich. Jedenfalls ist durch den Kunden, der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung etc.) oder - nach Wahl von Dachfenster-Profi - eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, als Stornogebühr in Höhe von 20 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung rückzustellen, Dachfenster-Profi wird einem Austausch von Waren, die länger als drei Monate ausgeliefert sind, nicht zustimmen. Ein Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.

## XI. Verpflichtungen des Kunden

1. Bei Garantie und Servicearbeiten ab einer Höhe von 4 m Fensteroberkante sind Gerüste vom Kunden kostenlos bereitzustellen.
2. Gerüste, Aufstiegshilfen, Leitern usw., die vom Kunden bereit zustellen sind, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
3. Die Zugänglichkeit zur Arbeitsstelle wird vom Kunden gewährleistet. Muss dies vom Servicetechniker erledigt werden, wird der Aufwand gem. geltender Stundensätze verrechnet.

## XII. Reklamationen

Reklamationen und Mängelrügen müssen Dachfenster-Profi innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich bei sonstigem Rechtsverlust mitgeteilt werden. Die Behebung von Mängeln, die später als innerhalb von 8 Tagen gerügt wurden, fällt nicht mehr unter die Gewährleistungsverpflichtung von Dachfenster-Profi.

## XIII. Unwirksamkeit der Bestimmungen

Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

## XIV. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Lieferung, der Montage oder der Bezahlung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Handelsachen in Frankenmarkt zuständig. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Dachfenster-Profi ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Dachfenster-Profi ist beim Landesgericht Wels unter FN 138 486g registriert.  
Gesellschaftssitz: A-4870 Vöcklamarkt Fornacherstraße 25  
Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind gültig für die ab dem 1.2.2011 abgeschlossenen Verträge.